

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 5C zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/57,1**

Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7543803 (Zentrierringausführung)
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 580
zul. Abrollumfang in mm : 1930
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 57,1mm, Kennz. Ø64/57,1
Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi NSU Auto Union., Neckarsulm bzw.
Audi AG., Ingolstadt
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M12x1,5,
Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 29 mm
Anzugsmoment in Nm : 90
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 5C zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/57,1**

Blatt 2 von 3

Typ: 81			
ABE / EG-Genehmigung: A875, A875/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 55	Audi 80,-L,-GL	195/50R15-81	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12) 14)
63; 66	Audi 80 GLS	215/45R15-82	
40	Audi 80 D,-LD,GLD, CL, CL Diesel, GL Diesel	13)	
51	Audi 80 CL turbo Diesel Audi 80 GL turbo Diesel		
81; 82; 85	Audi 80 GLE, GTE, CD-5S, GT-5S		

840/770

4/100/57

Typ: 81			
ABE / EG-Genehmigung: A875/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 44; 51; 54; 55; 65; 66; 81; 82	Audi 80	195/50R15-81	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12) 14)
65; 66; 81; 82; 85	Audi Coupé	215/45R15-82 13)	

840/770

4/100/57

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 5C zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/57,1**

Blatt 3 von 3

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination an Achse 2 sicher-zustellen sind die Radhausauschnittkanten komplett umzulegen sowie im hinteren Bereich aufzuweiten.
- 13) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP Sport D40, SP2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 14) Nur möglich an Fahrzeugen mit runden Spurstangen und dazugehörigen Spurstangenköpfen. Zusätzlich dürfen nur solche Bereifungsfabrikate verwendet werden, die einen Abstand von min. 5 mm zwischen Reifeninnenflanke und den Spurstangenkopf sicherstellen. Das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020805C.DOC